



Prämien Kanton Wallis für die Elektro- und Hybrid-Mobilität

Allgemeines

Am 12. August 2020 lancierte der Kanton Wallis eine Kampagne zur Förderung des Einsatzes von Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen durch die Vergabe von Prämien für:

- Kauf neuer Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge (inkl. Leasing), deren Höchstgeschwindigkeit 45 km/h überschreitet und die bestimmte technische Anforderungen erfüllen.
- Installation einer Ladestation für Elektro- oder Plug-in-Hybridfahrzeuge. Die Höhe der Prämie hängt von der Art der Ladestation ab.

Fahrzeugart	Höhe der Prämie	Anzahl Ladepunkte pro Ladestation	Ladeleistung (kW)	Beitrag (CHF)
Leichte Motorwagen / elektrisch < 3.5 t	CHF 3'500.-	1 Ladepunkt	< 11 kW	CHF 700.-
Leichte Motorwagen / Plug-in Hybrid < 3.5 t	CHF 2'500.-	1 Ladepunkt	11 kW - 22 kW	CHF 1'500.-
Schwere Motorwagen / elektrisch oder Plug-in Hybrid > 3.5 t	CHF 5'000.-	2 Ladepunkte	11 kW - 22 kW	CHF 3'000.-
		Pro Ladepunkt	> 22 kW	CHF 2'000.-
Motorrad, Kleinmotorrad, Kleinmotorfahrzeug, leichtes Kleinmotorfahrzeug / elektrisch oder Plug-in Hybrid	CHF 750.-	Andere		Auf Anfrage, nach Abklärung der Budgetverfügbarkeiten

Gewährt werden Prämien: Ab dem 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2022

Linkt Internet: https://www.vs.ch/de/web/agenda2030_theme/la-directive

Alle Informationen finden sich auf der Seite des Kantons Wallis unter « **Agenda 2030** ».

Finanzielle Auswirkungen

Eine Steuerbefreiung dieser Prämien würde eine Ungleichbehandlung darstellen bezüglich anderer Subventionen und Entschädigungen der öffentlichen Hand, die ebenfalls der Einkommenssteuer unterliegen (Direktzahlungen Landwirtschaft, Wohnbauförderung, Fördergelder im Bereich Energie, Prämienverbilligung Krankenkasse usw.). Gemäss Art. 12 Abs. 1 StG und Art. 16 Abs. 1 DBG unterliegen sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer. Die steuerbefreiten Einkünfte sind in Art. 20 StG und Art. 24 DBG abschliessend festgehalten.

Da die Steuergesetzgebung keine Befreiung von Prämien für den Erwerb von Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen vorsieht, **unterliegen diese beiden Prämien der Einkommenssteuer** und sind unter **Rubrik 1500** der Steuererklärung zu deklarieren.

Inkrafttreten: Ab Steuerperiode 2020

Bernard Morand

Adjunkt

Beda Albrecht

Dienstchef